

indessen ist es vielleicht erlaubt, jetzt schon darüber zu sprechen, und da erlaube ich mir zu bemerken, daß in der Hauptsache die Absicht des Gesetzgebers von der Tendenz des Antrages nicht zu weit entfernt ist; auch der Gesetzentwurf geht davon aus, daß es den Gewerkschaften unter gewissen Bedingungen unbenommen sein solle, etwas Anderes, als einen Vorstand, wie hier das Gesetz ihn formulirt, zu ihrem Repräsentanten zu wählen. Der Gesetzentwurf begründet dies dadurch, daß er in §. 106 im zweiten Satze den Gewerkschaften eine gewisse Autonomie in der Richtung beilegt, daß ihnen hier nachgelassen wird, von den nachfolgenden Bestimmungen, wohin auch die Vorschrift des Grubenvorstandes gehört, abzuweichen, „insofern sie das Interesse der Teilnehmer oder die Rechte dritter Personen nicht gefährden.“ Der Ausschuß hat hierbei in Bezug auf die concurrirenden Interessen der Teilnehmer einen Zusatz beantragt, auf welchen später zurückzukommen sein wird und der diese Autonomie der Gewerkschaften noch erhöht. Wenn nun hier im Allgemeinen den Gewerkschaften die Füglichkeit durch das Gesetz gegeben ist, sich andere Vorschriften zu machen, als das Gesetz sie giebt, so wird auch auf Grund des §. 106 denselben unbenommen sein, Abänderungen in Bezug auf die Wahlen und die Geschäfte des Vorstandes unter sich zu beschließen. Es wird also der Zweck des Antrages durch das Gesetz erreicht, während die Fassung des Antrages gegen sich haben dürfte, daß dadurch der Vortheil des Gesetzes, welches eine Regel an die Spitze stellt, verloren gehen und eintretenden Falles Jemand, der mit der Grube zu thun hat, sei es nun ein Verkäufer, ein Grundbesitzer oder sonst Jemand, nicht wissen würde, welche Art von Repräsentation hier stattfindet und an wen er sich zu wenden habe; er müßte sich dann erkundigen: hat die Gewerkschaft von der ihr nachgelassenen Freiheit, einen Grubenvorstand zu wählen, Gebrauch gemacht oder nicht? Der Gesetzentwurf setzt das als Regel hin, und also wird Jeder rechtlich zu schützen sein, der von der Präsuntion der Regel ausgeht, und im Gegentheile würde nachzuweisen sein, daß man auf Grund des §. 106 eine andere Einrichtung getroffen habe. Deshalb scheint es vorzüglicher, den ersten Theil des §. 118 stehen zu lassen und sich dabei zu beruhigen, daß §. 106 den Gewerkschaften die nämliche Füglichkeit gewährt, die der Antragsteller will.

Es sind gegen die Anforderungen an den Grubenvorstand und gegen das, was der Gesetzentwurf in dieser Beziehung vorschlägt, eine ziemliche Reihe mehr oder weniger detaillirter Einwendungen gemacht worden, es haben auf diese Specialitäten aber mehrere Abgeordnete, insonderheit die Herren Abgg. Leonhardt und Rosenhauer, in einer Weise geantwortet, mit der ich vollkommen einverstanden bin, so daß ich mich überhoben erachte, diese Specialitäten jetzt sämmtlich wieder zu erwähnen, zumal bei dem Regulativ C. auf dieselben zurückgekommen werden wird. Im Allgemeinen erlaube ich mir nur, daran zu erinnern, daß es die Aufgabe des Gesetzentwurfes war, den Einfluß, den die Staatsbehörden

bisher in Bezug auf den Betrieb und die Verwaltung des Bergbaues hatten, mehr und mehr zurückzuziehen und ihn den Eigenthümern der Gruben zuzuweisen. Zu dem Ende mußte das Gesetz dahin Vorsehrung treffen, daß die Gewerkschaften ein passendes Organ erhalten, welches in ihrem Namen diese Rechte ausüben könnte. Wenn der Herr Abg. Wagner vorhin erwähnt hat, daß die Bergbautreibenden zu zerstreut wären und zu wenig einander kannten, als daß sie einen Vorstand wählen könnten, ferner daß die bisher mehrfach geschehenen Versuche, Gewerkschaften abzuhalten, aus denselben Gründe von wenigem Erfolge gewesen seien, und er Einwendungen gegen die Wahl von Vorständen hieraus abgeleitet hat, so könnte man umgekehrt aus diesen factischen Wahrnehmungen Gründe ableiten, die eben dafür sprechen, daß Vorstände, wie das Gesetz sie will, eingesetzt werden, denn aus der erfahrungsmäßigen Erscheinung, daß die einzelnen Gewerkschaften nur schwer und oft gar nicht zu einem gemeinsamen Beschlusse zu bringen und zu Versammlungen zu vereinigen sind, scheint eben die Nothwendigkeit hervorzugehen, daß das Gesetz ihnen ein vertretendes Organ giebt, welches soviel nur immer möglich von den Gewerkschaftsrechten und Pflichten im Namen der Gewerkschaft ausübt. Ein solches Organ nun soll der von dem Gesetze vorgeschlagene Vorstand sein.

Statt dessen die Schichtmeister, wie es bisher der Fall war, als Vertreter ihrer Gewerkschaften durch das Gesetz zu bezeichnen, dürfte kaum zu billigen sein, denn die Hauptbestimmung der Schichtmeister wird auch ferner, wie es bisher war, die sein, für die Gruben zu fungiren, ein Amt zu bekleiden; und daß die Functionaire irgend einer Corporation zu gleicher Zeit durch das Gesetz zu deren Vertretern bestimmt werden, wird füglich nicht gutzuheißen sein. Ein Anderes ist es, wenn eine Corporation, eine Gewerkschaft es so beschließt, daß ihr Schichtmeister zu gleicher Zeit mit ihr Vertreter sein soll; dazu wird sich gelangen lassen theils durch die bloße Auslegung der vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfes, theils durch einzelne Amendements, die noch zu den betreffenden Paragraphen eingebracht und seiner Zeit besprochen werden können. Während ich gegen die Möglichkeit, daß Schichtmeister in den Grubenvorstand gewählt werden, im Principe keinen Einwurf machen will, so kann ich mich doch nicht dafür aussprechen, daß die Schichtmeister durch das Gesetz von vorn herein als Vertreter bezeichnet werden.

Im Uebrigen erlaube ich mir noch hinzuzufügen, daß ich die Befürchtungen, die rücksichtlich der gesetzlichen Bestimmungen über die Grubenvorstände mehrfach ausgesprochen worden sind, nicht theilen kann, ich glaube, man sieht die Sache mit Ausnahme einzelner größerer Gruben, z. B. in der Freiburger Revier, wo allerdings die Obliegenheiten des Grubenvorstandes gar nicht unbedeutend sein werden, für viel zu großartig, für viel zu schwierig an in Bezug auf die zu gebende Remuneration. Der Grubenvorstand ist mit nichts Anderem zu vergleichen, als mit dem Directorium irgend einer Actiengesell-